Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,[illegible] Mk.

Amts -Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff.

Inseratenpreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhren bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg Taubenheim, Illendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild" und monatlicher Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 94. | **Donnerstag, den 19. August 1915.** | **74. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Die Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer und verwandten Metallen betreffend.

Durch Befehle vom 17. und 30. Juli hat das stellvertretende Generalkommando des XII. R.-K. eine Reihe von Gegenständen der Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung unterworfen. Wie der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft bekannt geworden ist, sind im Bezirk Unklarheiten über das, was im Verfolg der Anordnungen zu geschehen hat, vorhanden. Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich deshalb veranlaßt, in nachstehendem einige Aufklärungen zu geben und alsdann Anordnungen bezüglich der von ihr zu regelnden Geschäfte zu erlassen.

I. Die ersterwähnte Anordnung vom 17. Juli, Sächsische Staatszeitung Nr. 164 vom 19. Juli, richtet sich auf Kupfer, das zu elektrischen oder industriellen Zwecken, namentlich zu Destillationsapparaten, Kühl- und Heizvorrichtungen, Rohrleitungen, Hähnen usw. verwendet ist. Der Anordnung haben nachzugehen alle gewerblichen Unternehmer, die Gegenstände der betreffenden Art erzeugen, gebrauchen oder verarbeiten, soweit sich Vorräte unter ihrer Verfügungsgewalt befinden; ferner alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder andere in Gewahrsam haben; weiter alle Gemeinden, öffentlich rechtliche Körperschaften und Gutsbezirke, in deren Betrieben derartige Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden; endlich Personen, welche der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung in Gewahrsam genommen haben.

Von der Meldepflicht sind ausgenommen Bestände in Fertigfabrikaten, deren gesamtes Kupfergewicht geringer als 150 kg ist, ferner Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht nicht mehr als 1 kg beträgt, ferner Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, dünne Drähte und Kunstgegenstände.

Die Meldepflicht bezüglich dieser Gegenstände ist durch Ausfüllung von Vordrucken, die bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse zu erhalten sind, und Absendung derselben an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erfüllen, sie können mit einem Angebot des Verkaufs eines Teiles oder des ganzen der Meldepflicht unterliegenden Bestandes verbunden werden. Die Fristen für diese Meldungen, die für kleinere Bestände schon abgelaufen sind, erstrecken sich für größere bis auf den 20. August.

II. Wesentlich andere Bestimmungen enthält die Anordnung vom 30. Juli, auf die, weil sie sich an alle Haushaltungen wendet und ihre Ausführung diesseits zu überwachen ist, näher eingegangen werden muß.

1. Von der Verordnung sind betroffen Gegenstände aus **Kupfer** und **Messing** (unter Messing sind auch andere Kupferlegierungen wie Rotguß, Tombak, Bronze zu verstehen), und zwar Geschirr und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, insbesondere Koch- und Einlegekessel, Speiseeiskessel, Töpfe, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Schüsseln, Mörser usw., Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen;

ferner:

Badewannen, Warmwasserbehälter, Warmwasserschlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter in Kochmaschinen und Herden, Wasserkästen, eingebaute Kessel aller Art.

Von Gegenständen aus **Reinnickel** sind beschlagnahmt: Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, sowie Einsätze für Kocheinrichtungen, Deckelschalen usw.

2. Als nicht unter die Verordnung fallend werden betrachtet: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre, Rauchservice, Säulenwagen, Schanktischarmaturen, Badeöfen; Servierbretter werden von der Beschlagnahme ergriffen.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing oder Nickel bestehen, ausgenommen. Dagegen unterfällt die Auskleidung von Holzgefäßen mit Kupfer, Messing oder Nickel der Beschlagnahme.

3. Von der Verordnung werden betroffen:
   a) Handlungen, Läden und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die Gegenstände der genannten Art erzeugen oder verkaufen oder solche zum Verkauf bestimmte Gegenstände im besitzlichen Gewahrsam haben,
   b) Haushaltungen,
   c) Hausgrundstücke,
   d) Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Conditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen,
   e) öffentliche (einschließlich kirchliche) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäle, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser.
4. Alle unter 1. fallenden Gegenstände, die im Besitz der unter 3. aufgeführten Personen und Betriebe sind, sind seit dem 1. August beschlagnahmt. Infolgedessen sind Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen verboten, rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.
5. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung der vorgeschriebenen, bei den Gemeindebehörden zu erhaltenden Meldevordrucke bis zum 8. September eine Bestandsmeldung über die erwähnten, unter die Beschlagnahme fallenden Gegenstände einzureichen.
6. Die Meldepflicht erledigt sich, insoweit die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, ausgebaut und an den unten bezeichneten Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abgeliefert werden. Für die freiwillige Ablieferung ist eine Frist bis zum 25. September erlassen. Wer also Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, im Besitz hat und die Meldepflicht nicht bis zum 8. September erfüllen sollte, kann sich der Bestrafung nur dadurch entziehen, daß er die Gegenstände freiwillig bis zum 25. September abliefert. Es können indes auch Gegenstände nachverzeichneter Art, die an sich der Beschlagnahme nicht unterliegen, freiwillig abgeliefert werden und zwar: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Blätter, Rippsachen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Rein-Kupfer, Reinmessing oder Reinnickel bestehen. Reinnickel-Gegenstände müssen Stempel „Reinnickel" tragen.
7. Ueber die nicht abgelieferten aber gemeldeten Gegenstände wird später verfügt werden.
8. Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände gewährt das Reich eine Entschädigung von 4 Mk. für jedes kg Kupfer, 3 Mk. für jedes kg Messing, 13 Mk. für jedes kg Nickel. Für Gegenstände mit Beschlägen, worunter Oesen, Ringe, Handhaben, Griffe aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden werden, ermäßigen sich die genannten Preise auf 2,80 Mk., 2,10 Mk. und 10,50 Mk.

   Haben die Gegenstände aus ihrer bisherigen Befestigung ausgebaut werden müssen, so wird für jedes kg der ausgebauten Gegenstände eine besondere Vergütung von 0,50 Mk. für das kg gewährt.
9. Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder diesseits zu erlassenden Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Vorräte, die verschwiegen sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

   Ferner werden Handlungen, die die Beschlagnahme verletzen oder gefährden, oder Aufforderungen zu solchem Verhalten mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

III. Von den durch die vorerwähnten beiden Verfügungen neu beschlagnahmten, im Gebrauch befindlichen oder zum Gebrauch bestimmten Kupfergegenständen sind streng zu unterscheiden alle Gegenstände und alles Material, das bereits als **Altmaterial** an Händler abgegeben worden ist. Derartiges Material ist bereits durch frühere Verfügung seit dem 1. April 1915 beschlagnahmt und ein Höchstpreis dafür festgesetzt worden, der weit unter den jetzt in Frage kommenden Preisen bleibt. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, daß jeder, der durch Verschleierung der Herkunft von Gegenständen, die schon als Altmaterial zu betrachten sind, den Glauben zu erwecken sucht, daß die Gegenstände bis jetzt in Benutzung gewesen und erst neu beschlagnahmt seien, den strengsten Strafen gemäß der Verordnungen der kommandierenden Generäle unterfällt.

IV. Die Königliche Amtshauptmannschaft bestimmt auf Grund Beschlusses des Bezirksausschusses in Vertretung des Bezirksverbandes, daß die Einreichung der Meldungen durch die vorgeschriebenen Vordrucke bis zu dem angegebenen Termin (8. September) für alle Bezirkseingesessenen einschließlich der Städte Nossen, Lommatzsch, Wilsdruff und Siebenlehn bei der Kanzlei der Königlichen Amtshauptmannschaft erfolgt. Dagegen sind für die freiwillige Ablieferung (Ziffer 6) folgende Ablieferungsstellen und Zeiten bestimmt:

1. Für den Amtsgerichtsbezirk Meißen und die zum Amtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda gehörigen Ortschaften des Bezirkes bei der Sammelstelle des Stadtrats zu Meißen, im städtischen Elektrizitätswerke, Brauhausstraße zu Meißen, und zwar Werktags außer Sonnabends von vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr, Sonnabends von vormittags 8 bis 12 Uhr.
2. Für den Amtsgerichtsbezirk Nossen im städtischen Elektrizitätswerke zu Nossen Mittwochs und Sonnabends nachmittags von 2 bis 6 Uhr.
3. Für den Amtsgerichtsbezirk Lommatzsch in der Polizeiwache am Markte, Brand-Kataster Nr. 32, Werktags von 2 bis 6 Uhr nachmittags.
4. Für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff in der neuen Bürgerschule in Wilsdruff Mittwochs und Sonnabends nachmittags von 1 bis 6 Uhr.

Die Anerkenntnisbescheinigungen werden in Meißen seitens der Königlichen Amtshauptmannschaft, für die drei anderen Abnahmestellen seitens der Kasse der betreffenden Stadt während der üblichen Geschäftsstunden eingelöst.

Meißen, den 16. August 1915.

Nr. 1492 II. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Meldepflicht der Ausländer.

Gemäß der Bekanntmachungen der Königl. stellv. Generalkommandos XII und XIX, **betr. die Meldepflicht der Angehörigen der österr.-ung. Monarchie und der Türkei**, fordern wir hiermit die hier aufhältlichen über 15 Jahre alten Angehörigen obiger Staaten auf, ihre Meldung, soweit sie seit dem 10. August 1915 noch nicht erfolgt ist,

bis zum 20. August 1915

im hiesigen **Einwohner-Meldeamte** zu bewirken. Die Heimatscheine — Pässe, Heimatscheine usw. — sind bei der Meldung vorzulegen.

Wilsdruff, am 18. August 1915. 2688

Der Stadtrat.

Freibank Wilsdruff.

Donnerstag, den 19. August, von vormittags 9 Uhr ab
Schweinefleisch roh, pro Kilogramm 2 Mark, Rindfleisch roh, pro Kilogramm 1,20 Mark.

Wilsdruff, am 18. August 1915. 2687

Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Wiedereröffnung des Reichstags.

Schon erklang das Vorspiel zu der Wiedereröffnung des Reichstags: Der Reichshaushalts-Ausschuß tagte und beriet die wirtschaftlichen Vorlagen der Verbündeten Regierungen vor; und der Ältesten-Rat, genannt Seniorenkonvent, ist zusammengetreten und sprach sich vertraulich aus über die Notwendigkeit und über die Möglichkeiten: Vertrauliche Verhandlungen in seinem Schoß und besonders wichtige amtliche Mitteilungen zu sichern gegen jede Indiskretion nach außen hin.

Damit berühren wir bereits die beiden bedeutsamsten Themata der neuen kurzen Sitzungs-Periode.

Was der Herr Reichskanzler den Boten des Reiches über die militärische und politische Lage zu sagen hat, wird in der Hauptsache Geheimnis des Reichshaushalts-Ausschusses bleiben; in der Vollversammlung des Reichstags wird der Kanzler nur das vortragen, was nach außen hin wirken soll, bei Freund und Feind und bei den noch schwankenden unter den Neutralen. Sollte hierbei eine nochmalige kräftige Abfuhr der Reden im Londoner Parlament, des Jahreserlasses des Präsidenten Poincaré und der russischen Ministerreden Sasonows und Koliwanows in der Petersburger Duma herausspringen, so wird Herr v. Bethmann Hollweg damit dem ganzen deutschen Volke aus dem Herzen sprechen. Denn obwohl die Gewalt und die Gewaltsamkeit des Weltkrieges alle Herzen und Köpfe so in ihren Bann geschlagen hat, daß durch Gründe nur noch schwer jemand überzeugt und durch glänzenden Vortrag nur noch selten jemand gewonnen wird, so freuen wir uns doch, wenn auch in der Fehde der Worte die Verteidiger der Sache Deutschlands ehrenvoll bestehen. Es geht von einer wuchtigen Rede doch immer ein leiser Strom aus, der die Kämpfer im eigenen Lager erquickt, der die gegnerische Stimmung erweicht und von den Gründen des Feindes dieses und jenes wegschält.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF